

Flüchtlingseigenschaft/Subsidiärer Schutz zuerkannt

Was ist zu tun?

1. **Beantragung der Aufenthaltserlaubnis**
2. **ggfs. Beantragung eines Reiseausweises (nicht bei nur subsidiären Schutz)**
3. **Meldung der Anerkennung beim Sozialamt**
4. **Anmeldung bei einer Krankenkasse**
5. **Anmeldung beim Jobcenter**
6. **Gespräch zur Integration**
7. **ggfs. Anfordern eines Berechtigungsschein für einen Integrationskurs**
8. **ggfs. Antrag auf Gelder für Bildung und Teilhabe (BuT)**
9. **ggfs. Antrag auf Kindergeld**
10. **ggfs. Antrag auf Elterngeld**
11. **Befreiung von den Fernsehgebühren**
12. **Wohnungssuche**

1. **Beantragung der Aufenthaltserlaubnis**

Formulare gibt es im Bürgerservice. Für jede Person muss ein Formular ausgefüllt werden. Die Formulare sind mit Fotos beim Bürgerservice abzugeben. Von dort werden sie weitergeleitet zur Ausländerbehörde.

Es kann Monate dauern, bis die Anträge bearbeitet sind. Dann werden die Betroffenen nach Ahlen eingeladen für Fingerabdrücke. Nach weiteren Wochen kommt die Aufenthaltserlaubnis.

2. **ggfs. Beantragung eines Reiseausweises**

Ist die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, kann zusätzlich ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Da der Ausweis Geld kostet, sollte geklärt werden, ob Auslandsreisen geplant sind. Procedere wie oben.

3. **Meldung der Anerkennung beim Sozialamt**

Die Flüchtlinge sollten **umgehend** mit dem Anerkennungsbescheid beim Sozialamt vorsprechen, weil Fristen hier eine Rolle spielen: Für den laufenden Monat der Zustellung des Anerkennungs-Bescheides bleibt das Sozialamt zuständig. Ab dem folgenden Monat ist das Jobcenter zuständig. Derzeit versendet das Bamf alle Bescheide an die Bezirksregierung Arnsberg, die den Anerkennungsbescheid mit dem Bescheid über die Wohnsitzzuweisung förmlich zustellt.

Nach Vorsprache im Sozialamt erhalten sie im Jobcenter schon die Unterlagen für das Jobcenter („Jobcenter-Paket für anerkannte Flüchtlinge“) Auf dem Umschlag ist ein „Laufzettel“ gedruckt. Hiernach sind folgende 3 Schritte zu gehen: Krankenkasse wählen, Unterlagen ausfüllen, Unterlagen beim Jobcenter nach Terminvereinbarung abgeben.

4. Anmeldung bei einer Krankenkasse

Mit dem Laufzettel, auf dem vermerkt sein sollte, ab wann das Jobcenter zuständig ist, und dem Anerkennungsbescheid wendet man sich an eine Krankenkasse und bittet um Aufnahme. Dort erhält man eine Bescheinigung über die Anmeldung bei der Krankenkasse, die auch beim Jobcenter vorzulegen ist.

5. Anmeldung beim Jobcenter

Für die Abgabe der Unterlagen beim Jobcenter steht meist schon ein Termin auf dem Laufzettel, sonst muss noch ein Termin (am Besten telefonisch) vereinbart werden. Der zuständige Leistungssachbearbeiter ist ebenfalls dem Laufzettel zu entnehmen.

Mitgebracht werden müssen -neben der Bescheinigung der Krankenkasse- noch weitere Unterlagen. Diese sind der Auflistung „Vorzulegenden Unterlagen“ zu entnehmen, die dem Jobcenter-Paket beigelegt ist.

Die Unterlagen sollten so gut es geht ausgefüllt sein. Bei Fragen hilft der/die Mitarbeiter/in des Jobcenters. Wichtig ist auch, dass Sie die Flüchtlinge auf die "Anzeige- und Mitwirkungspflichten" (Anlage im Jobcenter-Paket) aufmerksam machen (u. a. Abmeldung bei Urlaub, Meldung von Arbeitsaufnahme, Absprache eines Umzuges mit dem Jobcenter).

6. Gespräch zur Integration

Nach der Meldung beim Jobcenter werden die Flüchtlinge zu Frau Belz bzw. Herrn Kramer (Jobcenter, Anlaufstelle Beckum, Alleestraße 72-74) eingeladen. Dort geht es in erster Linie um Spracherwerb und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

7. ggfs. Anfordern eines Berechtigungsschein für einen Integrationskurs

Über Frau Belz und Herrn Kramer kann ein Berechtigungsschein ausgestellt werden. Aber auch über die Ausländerbehörde kann dieser angefordert werden. Sobald die Ausländerbehörde die Nachricht von der Anerkennung als Flüchtling oder als subsidiär Geschützter vom BAMF erhalten hat, kann sie einen Berechtigungsschein ausstellen und dem Flüchtling zuschicken. Über Frau Belz und Herrn Kramer oder die Ausländerbehörde dürfte dies deutlich schneller gehen als der Antrag von VHS oder anderen Anbietern ans BAMF.

Im Integrationsbereich geht Ausbildung vor Arbeit. Es ist wichtig, dass Flüchtlinge möglichst eine Ausbildung absolvieren. Der Arbeitsmarkt ist im ländlichen Bereich (Kreis Warendorf) wesentlich entspannter, als in den Ballungszentren des Ruhrgebiets oder Köln / Düsseldorf. Viele lokale Handwerksbetriebe würden jungen Flüchtlingen gern die Möglichkeit geben, eine Ausbildung zu beginnen. Vorrang hat vor allem anderen jedoch der Erwerb der deutschen Sprache.

8. ggfs. Antrag auf Gelder für Bildung und Teilhabe (BuT)

Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene können für Vereinsmitgliedschaft, Mittagessen in der Schule und anderes Mittel aus dem BuT-Programm erhalten. Wenn dies vorher beim

Sozialamt beantragt war, muss es jetzt beim Jobcenter neu beantragt werden, da vom Jobcenter eine sog. "MünsterlandKarte" ausgestellt wird. Formulare gibt es im Sozialamt, beim Jobcenter oder im Internet.

Kurzer Überblick über BUT:

https://de.wikipedia.org/wiki/Leistung_f%C3%BCr_Bildung_und_Teilhabe

Infos zur Münsterlandkarte:

<http://www.jobcenter-warendorf.de/w1/30278.0.html>

9. ggfs. Antrag auf Kindergeld

Wenn Kinder vorhanden sind, muss ein Antrag auf Kindergeld gestellt werden. Formulare gibt es im Bürgerservice und im Jobcenter. Geben Sie den ausgefüllten Antrag bitte ebenfalls im Jobcenter ab. Die Kolleginnen leiten diesen dann der zuständigen Familienkasse zu:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord

Postanschrift: 44785 Bochum

E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de

Standort	Besucheranschrift	Fax-Nummer	Öffnungszeiten
Ahlen	Bismarckstr. 10, 59229 Ahlen	02382/959-778	Mo, Di, Fr 08:00 - 12:30, Do bis 18:00 Uhr

Allerdings wird das Kindergeld, das gewährt wird, gleich wieder von den Leistungen des Jobcenters abgezogen.

10. ggfs. Antrag auf Elterngeld

Für Kinder bis zu 14 Monaten kann Elterngeld beantragt werden. Antragsformulare [hier](#). Der Antrag ist an den Kreis Warendorf zu schicken. Auch das Elterngeld in Höhe von 300 € wird weitgehend mit den Leistungen des Jobcenters verrechnet, es bleibt aber ein Freibetrag von 30 € im Monat.

Infos und Ansprechpartner zum Elterngeld:

<https://www.kreis-warendorf.de/w1/17909.0.html>

11. Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Die Befreiung Rundfunkbeitrag wurde bisher vom Sozialamt geregelt. Jetzt muss der Flüchtling selbst einen Antrag auf Befreiung beim Beitragsservice stellen. Anträge im Bürgerbüro oder im Flyerständer beim Jobcenter. Dem Leistungsbescheid des Jobcenters liegt eine Bescheinigung für die Befreiung bei.

Auch hier hilft das Internet:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/

12. Wohnungssuche

Die Flüchtlinge sollen sich eigene Wohnungen suchen. Miete und Wohnungsgröße unterliegen Obergrenzen.

Die Richtwerte für Wadersloh sind wie folgt (Stand: 01.01.2017):

Wadersloh:

Personen	bis m ²	Nettokaltmiete		Betriebskosten		Brutto- kaltmiete
		pro qm	Produkt	pro qm	Produkt	
1 Person	50	5,00 €	250,00 €	1,40 €	70,00 €	320,00 €
2 Personen	65	4,60 €	299,00 €		91,00 €	390,00 €
3 Personen	80	4,90 €	392,00 €		112,00 €	504,00 €
4 Personen	95	4,40 €	418,00 €		133,00 €	551,00 €
5 Personen	110	4,70 €	517,00 €		154,00 €	671,00 €
jede weitere Person	15	4,00 €	60,00 €		21,00 €	81,00 €

Alle Kommunen im Kreis Warendorf haben unterschiedliche Richtwerte. Sie sind vor Ort zu erfragen bzw. der Homepage des Jobcenter zu entnehmen.

Bitte beachten: Aufgrund der neuen Wohnsitzauflage ist nicht mehr jeder Ortswechsel möglich.

Grundsätzlich ist für jeden Wohnungswechsel die Zustimmung vom Jobcenter einzuholen. Von dieser Zustimmung sind u. U. die Gewährung von Renovierungskosten, Mietkaution, Umzugskosten etc. abhängig.

Wohnen die Flüchtlinge bereits in einer Wohnung, deren Miete die Obergrenze übersteigt, wird die Miete so lange weiter vom Jobcenter bezahlt, wenn Bemühungen um eine billigere Wohnung glaubhaft gemacht werden (Wohnungsanzeigen sammeln und Ergebnis von Anrufen, Vorstellungsgesprächen festhalten).